Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2728.) Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Vom 17. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Schon seit Unserem Regierungsantritt ist Unsere Absicht dahin gerichtet gewesen, zur Herbeiführung einer der Würde des Richteramts entsprechenden, schleunigen und doch gesicherten Rechtspflege die Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. Abschn. 2. einer Umgestaltung zu unterwerfen und ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Richter in Unsere Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, einzuführen. Bei den umfassenden Vorarbeiten, welche die endlichen Bestimmungen hierüber und insbesondere die jedenfalls nöthige sorgfältige Berücksichtigung der bestehenden Gerichtsverfassung erfordern, haben Wir beschlossen, ein solches Verfahren zunächst nur bei den Gerichten in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, deren Verfassung hierbei keine Schwierigkeit entgegenstellt, anzuordnen. Wir bestimmen demgemäß, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums und einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission, was folgt:

Erster Titel.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Verbrechen.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Titels sind bei allen wegen Verbrechen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden, deren Einleitung und Führung dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zusteht.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1846.

§. 2.

I. Allgemeine Vorschriften.
1. Staats-Anwalte und deren Verhältniß zu der Polizeibehörde und den Gerichten.

Bei dem Kammergericht, so wie bei dem Kriminalgericht, und zwar bei jedem für die zu dessen Kompetenz gehörenden, im §. 1. gedachten Untersuchungssachen, soll ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen Amt es ist, bei allen Verbrechen, mit Ausnahme der im §. 24. bezeichneten leichten Verbrechen, die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und diese vor Gericht zu verfolgen.

Jedem Staatsanwalte sind, so weit das Bedürfniß es erfordert, Gehülfen beizuordnen, die unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Funktionen desselben berechtigt sind.

Welchen Beamten die Verfolgung der leichten Verbrechen obliegt, ist im §. 25. bestimmt.

§. 3.

Die Staatsanwalte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten; sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern der des Justizministers unterworfen und müssen den Anweisungen desselben Folge leisten.

Die Ernennung der Staatsanwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

Die Gehülfen werden den Staatsanwalten vom Justizminister beigeordnet und können von demselben aus dieser Stellung zu jeder Zeit wieder abberufen werden.

§. 4.

Das Polizeipräsidium und dessen Beamte bleiben, wie bisher, verpflichtet, den Verbrechen jeder Art nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und Festmachung des Thäters zu treffen. Sie haben aber die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen, oder wegen Verfolgung oder Verhaftung verdächtiger Personen Folge zu leisten.

Von jeder wegen eines Verbrechens vorgenommenen Verhaftung ist die Polizeibehörde dem betreffenden Staatsanwalt binnen 24 Stunden Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 5.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Staatsanwalts einschreiten; sie sind aber verpflichtet, von allen amtlich zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen und zu deren Erledigung, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Waltet

Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind aber demnächst dem Staats-Anwalte mitzutheilen.

§. 6.

Dem Staatsanwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 7.

Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen; er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, und mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8.

Dem Staatsanwalt steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten, Abhülfe zu schaffen.

§. 9.

Wegen Amtsverbrechen darf der Staatsanwalt nur auf Grund eines Antrages der vorgesetzten Dienstbehörde des anzuklagenden Beamten (§§. 5. u. f. des Gesetzes vom 29. März 1844.) einschreiten.

Einem solchen Antrage aber muß der Staatsanwalt stets genügen, und die Anklage dem Gerichte zur Beschlußnahme selbst dann einreichen, wenn seine Ansicht über die Begründung der Anklage von der der Dienstbehörde abweicht. Auch ist er verpflichtet, gegen die gerichtlichen Entscheidungen in Sachen dieser Art Rechtsmittel einzulegen, wenn die Dienstbehörde ihn hierzu auffordert.

§. 10.

Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wegen Veranlassung der Untersuchung wenden, befugt, die

die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, wenn er dieselbe für gesetzlich nicht begründet erachtet.

Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Justizminister zu entscheiden.

§. 11.

Die Gerichte sind an die Anträge des Staatsanwalts nicht dergestalt gebunden, daß sie nur darüber, ob solche in der angebrachten Art begründet seien, zu entscheiden hätten; sie sind vielmehr verpflichtet, die That, deren Untersuchung und Bestrafung der Staatsanwalt beantragt hat, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, und wenn sie hierbei finden, daß diese That zwar eine strafbare ist, allein gegen ein anderes Strafgesetz, als das von dem Staatsanwalt bezeichnete verstößt, so liegt ihnen ob, demgemäß was Rechtens zu beschließen.

§. 12.

So lange das Gericht die förmliche Eröffnung einer Untersuchung noch nicht beschlossen hat, kann der Staatsanwalt von der Anklage Abstand nehmen, und es ist, wenn er dies erklärt, jedes weitere Verfahren einzustellen. Ist aber die förmliche Untersuchung einmal beschlossen, so muß dieselbe durch ein Urtheil beendet werden.

§. 13.

Gegen einen Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 14.

Sowohl während der gerichtlichen Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

§. 15.

2. Mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht.

Der Fällung des Urtheils soll ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 16.

Der Angeklagte kann in allen Fällen des Beistandes eines Vertheidigers sich bedienen, hat aber nur in den Untersuchungen wegen der in den §§. 39. u. 64. bezeichneten Verbrechen das Recht, zu verlangen, daß ihm ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werde.

§. 17.

Zu dem mündlichen Verfahren haben, außer den dabei betheiligten Personen, alle Justizbeamte, insbesondere auch die Justizkommissarien, Referendarien und Auskultatoren Zutritt. Alle bei der Sache nicht betheiligten Personen müssen sich aber entfernen, wenn der Angeklagte darauf anträgt, oder das Gericht dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

cf. K.O. v. 7 April 1847. GS. von 1847 pag 130.

§. 18.

3. Ausschließung der Zwangsmittel gegen den Angeklagten.

Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 19.

4. Beweis und Urtheil.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweise, für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte schuldig, oder nicht schuldig, oder ob derselbe von der Anklage zu entbinden sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheil anzugeben.

Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

§. 20.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

Wenn jedoch im Gesetz Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Gericht ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen gegen den für schuldig Erklärten ein nach den bisherigen positiven Regeln der Kriminal-Ordnung für vollständig zu erachtender Beweis nicht geführt ist, an Statt der Todesstrafe auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, an Statt der lebenswierigen Freiheitsstrafe aber auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen.

§. 21.

Einer besondern Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 22.

Der für nicht schuldig Erklärte darf wegen derselben Handlung nicht wieder unter Anklage gestellt werden.

Gegen denjenigen aber, welcher nur von der Anklage entbunden wird, ist eine Erneuerung der Anklage, in sofern sie durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel begründet wird, so lange zulässig, als nicht bereits Verjährung eingetreten ist.

Unter

Unter eben diesen Bedingungen ist eine Erneuerung der Anklage gestattet, wenn die frühere Anklage vom Staatsanwalte zurückgenommen, oder dessen Antrag auf Eröffnung der Untersuchung vom Gericht zurückgewiesen worden ist.

§. 23.

Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner Statt.

§. 24.

II. Besondere Vorschriften. A. Verfahren erster Instanz 1. bei leichten Verbrechen.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit

Geldbuße bis zu 50 Thalern,
oder
Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
oder
körperlicher Züchtigung,

oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter.

Die Kompetenz dieser Richter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen von der Kompetenz der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf den Verlust des Adels, eines Amtes, Titels, einer Würde, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetrieb zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust der Standschaft, der Gerichtsbarkeit, des Patronats oder Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 25.

Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art (§. 24.) von Polizeibeamten verwaltet, welche der Polizeipräsident kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung derselbe die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden aber, die gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat auch in diesen Fällen der Justizminister zu entscheiden. (§. 10.)

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwalte Anwendung.

§. 26.

Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 27.

Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Be-

Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 28.

Kann im Falle des §. 27. das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind.

§. 29.

Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben, und die Aufforderung enthalten muß:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen,

daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 30.

Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termins Statt gegeben werden.

§. 31.

In Ansehung der Vorladung der Zeugen bewendet es bei den Vorschriften der Kriminalordnung. Der Richter ist indessen befugt, auch die einem andern persönlichen Gerichtsstande unterworfenen Zeugen, falls dieselben nicht zum Militairstande gehören, zum Erscheinen bei dem mündlichen Verfahren anzuhalten.

§. 32.

In dem Termine (§§. 27. 29.) wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, so weit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, und alsdann das Urtheil gefällt und mit den Gründen verkündet.

Der Richter ist jedoch befugt, wenn er noch eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von Beweisen für erforderlich hält,

 welche

welche erst bei der mündlichen Verhandlung zur Sprache gekommen sind, die Fällung des Urtheils auszusetzen, und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 33.

Erscheint der Angeklagte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird in contumaciam der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet.

Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 34.

Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle Statt gefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 35.

Zeugen, die nicht vorgeladen worden, allein in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen.

Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 36.

Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbaren Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, sowie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen. Doch kann der Richter, wenn die Beseitigung jenes Hindernisses möglich ist, und er die Abhörung des Zeugen zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält, die Vertagung des Verfahrens und die Vorladung des Zeugen dazu beschließen.

§. 37.

Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache an das kompetente Gericht abzugeben.

§. 38.

§. 38.

Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Anklägers, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

§. 39.

2. bei schweren Verbrechen.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt durch Gerichtsdeputationen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung

1) derjenigen im §. 24. bezeichneten Verbrechen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind;
2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit
   Geldbuße, deren höchstes Maaß 50 Thaler übersteigt,
   oder
   Freiheitsstrafe, deren höchstes Maaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt,
   oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Ehren- oder andern Rechten gesetzlich zur Folge haben;
3) des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen, und des ersten gewaltsamen Diebstahls.

Die Beschlüsse dieser Gerichts-Deputationen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 40.

Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist in den Fällen des §. 39. erforderlich:

1) eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird;
2) ein, auf Grund dieser Anklageschrift, die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsdeputation, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 41.

Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsdeputation darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staatsanwalts.

Erachtet die Deputation die Eröffnung der Untersuchung für nicht zu-

lässig, so hat sie in dem Beschlusse hierüber, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 42.

Findet die Deputation die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, und diesen Beschluß dem Staatsanwalte zur Erledigung zuzustellen.

§. 43.

Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 44.

Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers, zu beachten.

§. 45.

Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-Untersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 46.

Ob und welche Zeugen in der Voruntersuchung zu vereidigen sind, bleibt dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen.

§. 47.

Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden. Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 48.

Die Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung ist unstatthaft.

§. 49.

Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor.

Nimmt der Staatsanwalt hierbei von der weitern Verfolgung der Sache Abstand, so ist die Zurücklegung der Akten, und, wenn der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen.

Erach-

Erachtet der Staatsanwalt aber die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat er die Anklageschrift (§. 40. No. 1.) einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsdeputation Beschluß faßt (§. 40. No. 2. §. 41.).

§. 50.

Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichts-Deputation zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 51.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschluß (§. 40.) vorgelesen, und er darüber vernommen,

ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange?

Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm eine angemessene Frist dazu zu bestimmen.

§. 52.

Hat der verhaftete Angeklagte einen Vertheidiger, so ist diesem eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses mitzutheilen.

§. 53.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses (§. 40.) auf die im §. 29. bestimmte Weise schriftlich vorgeladen.

§. 54.

Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder der Angeklagte ausdrücklich beantragt hat, oder das Gericht für erforderlich erachtet.

Dem Angeklagten ist bei seiner im §. 51. bestimmten Vernehmung, oder in der schriftlichen Vorladung (§. 53.) bekannt zu machen, welche Zeugen auf Antrag des Staatsanwalts oder nach dem Beschluß des Gerichts zum Termin vorgeladen sind.

Dem Staatsanwalt sind diejenigen Zeugen namhaft zu machen, deren Vorladung auf Verlangen des Angeklagten und nach dem Beschluß des Gerichts verfügt worden ist.

§. 55.

In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger hat, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist. Auch sollen während der gedachten Zeit dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden; eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht zulässig.

§. 56.

Bei dem mündlichen Verfahren kommen auch in den Sachen der hier in Rede stehenden Art die Vorschriften der §§. 30. bis 38. zur Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 57. bis 63. ein Anderes bestimmt ist.

§. 57.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsdeputation, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter, so wie auf die Anträge des Staatsanwalts, des Angeklagten und dessen Vertheidigers Rücksicht zu nehmen hat.

§. 58.

Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 59.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des im §. 33. vorgeschriebenen Kontumazialverfahrens nicht für angemessen hält, bei Vertagung der Sache zu einem andern Termin die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 60.

Die Berathung der Gerichtsdeputation über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 61.

Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welche seiner Kompetenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 62.

Kann die Berathung (§. 60.) nicht an demselben Tage beendet, oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, der jedoch nicht über 8 Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 63.

In dem Terminsprotokoll (§. 38.) sind auch die Abänderungen oder Zusätze anzugeben, welche in den Aussagen der schon in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, bei deren nochmaliger Vernehmung im mündlichen Verfahren hervortreten.

Die Niederschreibung des Urtheils und der Gründe desselben in das Terminsprotokoll findet in Sachen der hier in Rede stehenden Art nicht Statt;

viel-

vielmehr ist das Urtheil besonders abzufassen und nur die geschehene Verkündung in dem Protokolle zu vermerken.

§. 64.

3. bei besonders schweren Verbrechen.

Bei der Untersuchung und der Entscheidung erster Instanz in Ansehung

1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 39. Nr. 3. bezeichneten gehören,

2) aller Amtsverbrechen

sind die Vorschriften der §§. 40. bis 63. ebenfalls anzuwenden, so weit nicht in den nachstehenden §§. 65. bis 71. ein Anderes bestimmt ist.

§. 65.

Dem mündlichen Verfahren vor dem erkennenden Gericht muß bei diesen Verbrechen stets eine gerichtliche Voruntersuchung (§§. 44. bis 49.) vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 66.

Erklärt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, daß er die förmliche Anklage erheben wolle, und beantragt er demgemäß, den Beschuldigten in den Anklagezustand zu versetzen: so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtsdeputation ein Beschluß zu fassen, welcher dem Staatsanwalte, sowie dem Beschuldigten zu eröffnen ist.

§. 67.

Hält die Gerichtsdeputation vor ihrer Beschlußnahme eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, der nach Erledigung des Auftrags die Akten wiederum dem Staatsanwalte zu der Erklärung vorzulegen hat, ob er bei seinem früheren Antrage beharren oder denselben ändern wolle.

§. 68.

Spricht dagegen der Beschluß (§. 66.) die Versetzung in den Anklagestand aus, so ist darin zugleich dem Staatsanwalte aufzugeben, binnen einer Frist, welche in der Regel auf nicht länger als acht Tage zu bestimmen ist, eine Anklageschrift einzureichen.

§. 69.

Ist das Verbrechen in dem Gesetze mit einer höheren als zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht, so muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht selbst erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden.

§. 70.

Die mündliche Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt vor einer Abtheilung des Gerichts, welche aus sechs Mitgliedern, und, wenn

 das

das Verbrechen im Gesetz mit lebenswieriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist, aus acht Mitgliedern bestehen soll.

Bei allen Beschlüssen dieser Gerichtsabtheilung, insbesondere auch bei Fällung des Urtheils, entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich getheilt, so gilt die mildere Meinung.

§. 71.

Bei dem Beginn des mündlichen Verfahrens wird die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

§. 72.

B. Verfahren in zweiter Instanz.

Gegen jedes in erster Instanz ergangene Urtheil ist sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt, innerhalb einer präklusivischen Frist von 10 Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt.

§. 73.

Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. In denjenigen Fällen aber, in welchen die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten geschehen ist, nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt wurde.

§. 74.

Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll, oder schriftlich anzumelden.

§. 75.

Die Angabe der Beschwerden, so wie deren Rechtfertigung, und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§ 76.

Die Appellationsschriften (§§. 74. 75.) werden dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt,

binnen einer Frist von 10 Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe.

Hat der Staatsanwalt appellirt, und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationsschriften vorgelesen und die ebengedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; hat er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationsschriften zuzustellen.

§. 77.

Die Appellation des Staatsanwalts begründet für den Angeklagten das Recht

Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, gegen welche die Appellationsbeschwerden gerichtet sind.

Will der Angeklagte von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß er dies innerhalb der nächsten 10 Tage, nachdem ihm die Beschwerden des Staats-Anwalts bekannt gemacht worden sind (§. 76.), bei dem Gericht erster Instanz mündlich zum Protokoll oder schriftlich anmelden, auch noch innerhalb derselben Frist die Rechtfertigung der Anschließung und die neuen Thatsachen oder Beweismittel, welche er anzuführen hat, anbringen.

Eine Verlängerung der Frist zur Anmeldung der Anschließung ist unzulässig; ob solche zur Rechtfertigung der rechtzeitig angemeldeten Anschließung zu ertheilen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 78.

Von der Anmeldung und Rechtfertigung der Anschließung ist der Staats-Anwalt auf die in §. 76. bezeichnete Weise in Kenntniß zu setzen.

§. 79.

Weist das Gericht erster Instanz die Appellation oder die Anschließung an dieselbe als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht wurde, beginnt, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden.

§. 80.

Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt

bei den leichten Verbrechen (§. 24.)

vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Kriminalsenats des Kammergerichts,

in allen anderen Fällen aber vor einer Abtheilung des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts, welche

bei den schweren Verbrechen (§. 39.)

aus sechs Mitgliedern,

bei den besonders schweren Verbrechen (§. 64.)

aus acht Mitgliedern, und bei Verbrechen, welche im Gesetz mit lebenswieriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht sind, aus zehn Mitgliedern bestehen muß.

Die in den §§. 39. und 70. über die Abstimmung in erster Instanz vorgeschriebenen Regeln gelten auch für die zweite Instanz.

§. 81.

Demjenigen Staatsanwalte, zu dessen Geschäftskreise eine Sache in der ersten Instanz gehört, liegt der Betrieb derselben auch in der zweiten Instanz ob.

Ist jedoch die Appellation gegen das Erkenntniß eines Einzelrichters eingelegt, so hat, nachdem die Sache an die Deputation des Kriminalsenats des Kam-

Kammergerichts (§. 80.) gelangt ist, der bei diesem Gericht bestellte Staats-Anwalt den weiteren Betrieb zu besorgen.

§. 82.

Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren, und ladet dazu den Angeklagten und diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung nach der Vorschrift im §. 85. erforderlich erscheint.

Der Staatsanwalt ist von dem Termine ebenfalls in Kenntniß zu setzen.

§. 83.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Vorladung zum Protokoll bekannt gemacht.

Ist derselbe nicht verhaftet, so geschieht seine Vorladung schriftlich mit der Warnung,

daß wenn er nicht zur bestimmten Stunde erscheinen würde, mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 84.

Dem Angeklagten steht es frei, in dem Termine durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen. Erachtet aber das Appellationsgericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorladung oder Vorführung desselben anordnen.

§. 85.

In der Appellationsinstanz sind, der Regel nach, nur die neu vorgeschlagenen Beweismittel, und diese auch nur dann aufzunehmen, wenn sie geeignet erscheinen, solche von dem Richter erster Instanz für erwiesen angenommenen Thatsachen, welche auf die rechtliche Beurtheilung von Einfluß sind, als unrichtig darzustellen. Dem Appellationsgericht steht jedoch frei, in erster Instanz aufgenommene Beweismittel von Neuem aufzunehmen, und namentlich das Zeugenverhör ganz oder zum Theil vor sich wiederholen zu lassen, wenn es dieses wegen wesentlicher Bedenken für nothwendig hält, die sich bei Prüfung des Urtheils erster Instanz gegen die Richtigkeit der darin als feststehend angenommenen Thatsachen ergeben.

§. 86.

Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt (§. 57.), trägt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent eine Darstellung der bis dahin Statt gehabten Verhandlungen vor.

Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seiner Gegenerklärung, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche erforderlich ist, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte und dessen Vertheidiger gehört, und hierauf das Urtheil gefällt.

Hat sowohl der Staatsanwalt, als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden.

In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

§. 87.

C. Verfahren in dritter Instanz.

Das auf das Rechtsmittel der Appellation ergangene Urtheil zweiter Instanz ist rechtskräftig, wenn dadurch das Urtheil erster Instanz durchweg bestätigt, oder die Appellation für unstatthaft erklärt wird.

Weicht aber die Entscheidung der zweiten Instanz von der der ersten ganz oder theilweise ab, so steht dem Angeklagten, soweit das Urtheil erster Instanz zum Nachtheil desselben geändert worden, dem Staatsanwalte aber, soweit eine Abänderung des Urtheils erster Instanz zu Gunsten des Angeklagten Statt gefunden hat, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Revision zu. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Appellationsurtheil verkündet oder behändigt worden ist (§. 73.).

§. 88.

Die Revision findet wegen der Entscheidung des Kostenpunktes nur in sofern Statt, als dieses Rechtsmittel in der Hauptsache zulässig ist, und wegen dieser zugleich eingelegt wird.

§. 89.

In den Untersuchungen wegen leichter Verbrechen (§. 24.) ist nur der beim Kammergericht bestellte Staatsanwalt die Revision einzulegen befugt.

§. 90.

Die Revision muß von dem Staatsanwalte bei dem Gerichte erster Instanz schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden.

Dem Angeklagten ist gestattet, seine Revisionsbeschwerde entweder gleich bei Verkündung des Urtheils zweiter Instanz, oder bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll zu erklären. Er kann dies aber auch in einer bei dem Richter erster Instanz einzureichenden Schrift thun, doch muß diese von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen unterzeichnet sein.

§. 91.

Die Entscheidung des Appellationsgerichts darüber, ob und in wieweit die in der Untersuchung zur Sprache gekommenen Thatsachen für erwiesen anzunehmen sind oder nicht, kann in der dritten Instanz nicht mehr angefochten werden.

§. 92.

Das Gericht erster Instanz prüft, ob die Anbringung der Revision in der vorgeschriebenen Form rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel seinem Gegenstande nach zulässig ist, theilt, wenn beides der Fall ist, die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwalte, die des Staatsanwaltes dem Angeklagten und dessen Vertheidiger, zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen

Frist

Frist in Abschrift mit, und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten unter Benachrichtigung der Parteien, an das Geheime Ober-Tribunal.

§. 93.

Die Gegenerklärung (§. 92.) muß in derselben Form wie die Revisionsbeschwerde (§. 90.) angebracht werden.

§. 94.

Weist das Gericht erster Instanz die Revision als unzulässig zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht wurde, bei dem Revisionsgericht Beschwerde führen.

§. 95.

Die Entscheidung über die Revision erfolgt bei einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Senate des Geheimen Ober-Tribunals, auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten, dem jedoch ein Korreferent beigeordnet werden muß, wenn in erster oder in zweiter Instanz auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe oder auf eine noch härtere Strafe erkannt ist.

Die im §. 70. über die Abstimmung in erster Instanz vorgeschriebene Regel gilt auch für die dritte Instanz.

§. 96.

Erachtet das Revisionsgericht die Beschwerde für begründet, so hat es das Urtheil zweiter Instanz abzuändern; doch darf diese Abänderung nicht weiter gehen, als das Urtheil zweiter Instanz von dem der ersten abweicht.

§. 97.

Das Revisionsurtheil ist in Ausfertigungen dem Gerichte erster Instanz zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten und den Staatsanwalt zu übersenden.

§. 98.

D. Rechtsmittel der Restitution.

Gegen ein rechtskräftiges Urtheil kann der Angeklagte zu jeder Zeit, der Staatsanwalt aber nur so lange, als das Verbrechen noch nicht verjährt ist, das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 99.

Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte derjenigen Instanz eingereicht werden, in welcher zuerst die Urkunde oder das Zeugniß, deren Falschheit behauptet wird, vorgebracht sind.

§. 100.

Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen

durch

durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche Statt gegeben werden kann.

In anderen Fällen ist das von dem Angeklagten eingereichte Restitutions-Gesuch zunächst dem Staatsanwalte mitzutheilen, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen, und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 101.

Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten 10 Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 102.

Erachtet das Gericht das Restitutionsgesuch für begründet, so hat es sofort das mündliche Verfahren über die Sache zu erneuern, und unter Aufhebung seines frühern Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel in den noch offen stehenden Instanzen zulässig sind.

§. 103.

E. Folgen d. Einlegung der Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 104.

Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§. 105.

Die Einlegung der Appellation von Seiten des Angeklagten hält die Vollstreckung der Strafe auf. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt findet, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner Statt. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

Die Einlegung der Revision von Seiten des Angeklagten hält die Straf-Vollstreckung nur so weit auf, als das Appellationsurtheil noch nicht rechtskräftig ist.

§. 106.

F. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation.

Das bisherige Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach diesem Gesetze behandelten Untersuchungssachen nicht ferner Statt.

§. 107.

G. Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher.

Das in den §§. 577. bis 587. der Kriminalordnung vorgeschriebene Kontumazialverfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher findet auch ferner Anwendung.

§. 108.

H. Von den Kosten.

Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, oder von der Anklage entbunden, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, und er ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt worden war, freizusprechen.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingelegt hat. Ist dies der Staatsanwalt, so werden die Kosten niedergeschlagen.

Eine Erstattung aufgewendeter außergerichtlicher Kosten findet nicht Statt.

§. 109.

Verlangt der Angeklagte eine Ausfertigung des Urtheils, so ist ihm diese, wenn das Urtheil auf Strafe lautet, auf seine Kosten, sonst aber kostenfrei zu ertheilen. Unvermögenden Verurtheilten ist die Mittheilung einer Urtheilsausfertigung nicht zu versagen, wenn sie derselben zur Einlegung eines Rechtsmittels bedürfen.

§. 110.

I. Ausgenommene Verbrechen.

In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls, Steuerdefraudationen, Injurien und bei Disziplinarsachen gegen Beamte, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nichts geändert.

Dagegen finden diese Vorschriften auf alle Untersuchungen wegen der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Injurien Anwendung.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen.

§. 111.

Die Vorschriften dieses Titels sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden, deren Einleitung und Führung dem Polizeipräsidium bisher zustand.

§. 112.

Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit (§. 111.) soll nicht ferner von dem Polizeipräsidium, sondern in erster Instanz von einzelnen Polizeirichtern geführt werden, welche das Kammergericht kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen und zu beaufsichtigen hat.

§. 113.

Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizeianwalte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Be-

Befugnisse und Obliegenheiten die im ersten Titel §. 25. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls gelten.

§. 114.

Die in Ansehung der Verbrechen ertheilten allgemeinen Vorschriften des ersten Titels über das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht (§§. 15. bis 17.), die Ausschließung der Zwangsmittel gegen den Angeklagten (§. 18.), so wie über den Beweis und das Urtheil (§§. 19. bis 22.) finden auch bei Polizeivergehen Anwendung.

§. 115.

Bei der Untersuchung und der Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren anzuwenden, welches in den §§. 26. bis 38. in Ansehung der leichten Verbrechen vorgeschrieben ist. 1. Ordentliches Verfahren.

Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen, sowohl in dieser als in der folgenden Instanz, durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Justizkommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 116.

Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte, als der Polizeianwalt, innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der im §. 73. wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 117.

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 118.

Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 119.

Die Entscheidung über den Rekurs gebührt derselben, aus drei Mitgliedern bestehenden, Deputation des Kriminalsenats des Kammergerichts, welche nach §. 80. in zweiter Instanz über die leichten Verbrechen (§. 24.) zu erkennen hat.

§. 120.

Findet die Deputation (§. 119.), daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen der ersten Instanz Bezug genommen ist, nicht gegründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 121.

In allen anderen Fällen (§. 120.) bestimmt die Deputation, unter abschriftlicher Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren, bei welchem die Vorschriften der §§. 81. bis 86. beziehungsweise zur Anwendung kommen. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 122.

2. Mandats-Verfahren.

Beruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren nach §§. 115. u. f. eintreten muß: so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt,

daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung, und zwar auf mindestens 10 Tagen hinaus, zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 123.

In dieser Verfügung (§. 122.) muß angegeben sein:

1) die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und der Ort seiner Verübung;
2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und
3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten,

die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 124.

Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 115. bis 121. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 125.

Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden, und die Angabe der Hinderungs-

gründe

gründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 126.

Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 115. bis 121. zu verfahren. Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termin abermals aus, so ist die Strafe, ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels, zur Vollstreckung zu bringen.

§. 127.

Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weiset er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an die im §. 119. bezeichnete Deputation offen steht; diese Beschwerde muß aber binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird von der Deputation für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 128.

Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizeianwalts nicht.

§. 129.

3. Von den Kosten.

Wegen der Kosten des polizeigerichtlichen Untersuchungsverfahrens finden die Vorschriften des §. 108. ebenfalls Anwendung.

Dritter Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 130.

Die Vorschriften der Kabinetsorder vom 24. Oktober 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 504.) über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen kommen auch bei dem in dem gegenwärtigen Gesetze angeordneten Strafverfahren mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die nach No. 5. jener Order den Gerichtsdeputationen im Civilprozesse zustehende Befugniß, gegen Ruhestörer sofort eine Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Thalern, oder von 6 bis zu 24stündigem Gefängniß zu beschließen und vollstrecken zu lassen, auch den Gerichtsdeputationen und Gerichtsabtheilungen beim Strafverfahren zustehen soll.

§ 131.

§. 131.

Die Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. und des zweiten Abschnitts des Tit. 35. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung treten in soweit außer Anwendung, als sie mit den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht vereinbar sind.

§. 132.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

§. 133.

Alle beim Eintritt dieses Zeitpunkts (§. 132.) anhängige Sachen, in denen die Untersuchung erster Instanz mit Einschluß der Vertheidigung bereits geschlossen ist, sollen noch nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden. In den übrigen anhängigen Untersuchungen ist das Verfahren nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.